



VERANSTALTUNGS KONSENS

Einleitung	Seite 03
I Grundsätze	Seite 03
I.1. Die Falken und Gesetze	Seite 03
I.2. Gesetzliche Bestimmungen im Ausland	Seite 03
I.3. Die Rolle von Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen.....	Seite 04
I.4. Die Rolle der Gruppe	Seite 04
I.5. Klarheit für ALLE.....	Seite 04
I.6. Prävention	Seite 05
I.7. (Selbst-)Reflexion.....	Seite 05
II Rote Linien, Verhandlungsspielräume und Konsequenzen	
II.1. Rote Linien.....	Seite 05
II.2. Verhandlungsspielräume.....	Seite 05
II.3. Konsequenzen	Seite 06
III Umgang mit Alkohol	Seite 07
IV Umgang mit Rauchen	Seite 09
V Illegale Substanzen	Seite 10

EINLEITUNG

Dieser Veranstaltungskonsens wurde im Rahmen einer Projektgruppe der Roten Falken Österreich erarbeitet. Diese Projektgruppe wurde durch die Bundeskonferenz 2018 mittels Antrag eingesetzt. Es handelt sich hierbei um ein Papier für Gruppenleiter*innen, Helfer*innen und Mitarbeiter*innen.

Im Veranstaltungskonsens finden sich neben den vereinbarten Regelungen und den dazugehörigen Begründungen auch Methoden, Konzepte und Druckvorlagen, die es Gruppenleiter*innen oder pädagogischen Mitarbeiter*innen erleichtern sollen, den Veranstaltungskonsens Kinder- und Jugendlichen zu vermitteln bzw. ihn gemeinsam zu bearbeiten.

I GRUNDSÄTZE

1.1. Die Falken und Gesetze

In diesem Papier wird festgehalten, dass gesetzlichen Bestimmungen auch für uns gelten und wir darauf achten, dass diese auch im Rahmen von Falkenveranstaltungen und Gruppenstunden eingehalten werden. Bei internationalen Projekten oder Kooperationsveranstaltungen innerhalb von Österreich werden unsere Regelungen klar kommuniziert und eingefordert.

Zur allgemeinen Information halten wir hier die wichtigsten Punkte aus dem österreichischen Jugendschutzgesetz fest. Diese Punkte gelten ab dem 1. Jänner 2019 einheitlich in ganz Österreich:

- **Alkohol:**
Alkoholische Getränke ohne gebrannten Alkohol wie Wein oder Bier sind in Österreich ab 16 Jahren erlaubt. Gebrannter Alkohol wie Spirituosen, Schnaps, Liköre, Rum, Whisky, Wodka oder Mischgetränke, die solchen gebrannten Alkohol enthalten, sind erst ab 18 Jahren erlaubt.
- **Rauchen:**
In Österreich liegt das Mindestalter für das Rauchen bei 18 Jahren. Jüngeren Personen ist das Rauchen nicht gestattet. Neben Tabakwaren wie Zigaretten oder Zigarillos gilt diese Regelung im Übrigen auch für Kau- und Schnupftabak, E-Zigaretten, E-Shishas und die dazugehörigen Liquids (unabhängig davon, ob Nikotin enthalten ist oder nicht) und normale Shishas (Wasserpfeifen).
- **Illegale Substanzen:**
Illegale Substanzen, wie im Schutzmittelgesetz genannt (zB. Cannabis), sind verboten.

1.2. Gesetzliche Bestimmungen im Ausland

Natürlich ist klar, dass wir auch bei internationalen Projekten im Ausland die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen einhalten müssen. Als Falken verpflichten wir uns darüber hinaus dazu, das jeweils strengere Gesetz anzuwenden.

*Ein Beispiel: In Österreich darf ab 18 Jahren geraucht werden. In Land X jedoch schon ab 16 Jahren. So gilt für unsere Teilnehmer*innen trotzdem österreichisches Recht. Dürfte man in Land X ab 18 Jahren Rauchen und in Österreich bereits ab 16 Jahren, so würden die gesetzlichen Bestimmungen von Land X für unsere Teilnehmer*innen gelten.*

1.3. Die Rolle von Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen

Beziehungsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Tätigkeit in unseren Gruppen. Deshalb sind Betreuer*innen oft wichtige **Vertrauenspersonen** im Leben von Kindern und Jugendlichen. Umso wichtiger ist es im Kontext dieses Veranstaltungskonsenses, dass sich Gruppenleiter*innen ihrer **Vorbildwirkung** bewusst sind. Wir müssen deshalb mit bestem Beispiel vorangehen und uns an die Regeln, die wir uns selber geben auch selbst halten. In unserem pädagogischen Tun wollen wir deshalb verlässlich und verantwortungsbewusst agieren. Das bedeutet auch, dass wir in Bezug auf Alkohol- und Nikotinkonsum **ehrlich** und **kritisch** mit unserem eigenen Konsumverhalten umgehen und uns nicht verstellen.

1.4. Die Rolle der Gruppe

Die Gruppe bzw. die Gruppenstunde ist der Ort an dem sich Kinder und Jugendliche in unserer Organisation den Großteil der Zeit aufhalten. Deshalb sollen die Regeln, die in diesem Papier festgeschrieben sind, so nahe als möglich an der Gruppenrealität und der Lebensrealität unserer Mitglieder orientiert sein. Die Gruppe ist für alle Menschen in unserer Organisation ein Ort, an dem sie sich ausprobieren und entfalten können. Wir wollen dies nicht behindern, sondern begünstigen. Die Gruppe soll allen die Sicherheit und Geborgenheit geben, die sie brauchen. Ehrlichkeit und Vertrauen sind ebenso wesentliche Grundbausteine unserer Gruppenarbeit. Die Gruppe soll ein Raum sein, der es zum einen erlaubt Fehler machen zu können und zum anderen offene und ehrliche Gespräche bzw. das Ansprechen von Problemen ermöglicht. Dies beschränkt sich nicht nur auf Gespräche zwischen Helfer*innen und Kindern bzw. Jugendlichen, sondern gilt auch für Gespräche zwischen Helfer*innen / Mitarbeiter*innen etc.

1.5. Klarheit für ALLE

Ein wesentlicher Faktor unseres gemeinsamen Verständnisses der hier festgeschriebenen Vereinbarungen ist, dass unser Veranstaltungskonsens für alle sichtbar und klar ist. Die wesentlichen Inhalte dieses Konsenses müssen leicht zu kommunizieren sein und jede*r soll sie kennen.

Deshalb verpflichten wir uns dazu, dem Veranstaltungskonsens bei Veranstaltungen und auch in der Gruppenstunde einen Rahmen zu geben, in dem wir ihn nicht nur kommunizieren, sondern auch diskutieren. In diesem Rahmen wollen wir auch die in Punkt 1.4. angesprochene Verhandlungsspielräume zusammen gestalten. Es geht hier auch um Sensibilisierung und Mitbestimmung.

Wir wollen diese gemeinsamen Regeln für alle sichtbar machen. Das bedeutet z.B. das Aufhängen von Plakaten in der Gruppenstunde und bei Veranstaltungen und die Produktion von Flyern und Handouts, die bei Veranstaltungen verteilt werden. Nur so können wir Transparenz über unser Übereinkommen schaffen. Druckvorlagen für solche Aushänge oder Handzettel sind im Veranstaltungskonsens enthalten.

1.6. Prävention

Neben einem verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Nikotin, ist die Stärkung des Selbstbewusstseins und das Empowerment von jungen Menschen ein übergeordnetes Ziel. Selbstbestimmte, reflektierte Menschen sind weniger suchtfährdet. Im Rahmen unserer Veranstaltungen und Kinder- und Jugendgruppenarbeit soll es deshalb immer wieder Angebote geben, die unsere Mitglieder in ihrer Persönlichkeit stärken, ihnen helfen, ihr eigenes Handeln und Denken zu hinterfragen und sie in ihrer Entwicklung positiv unterstützen.

1.7. (Selbst-)Reflexion

Es ist uns als Gruppenleiter*innen oder pädagogischen Mitarbeiter*innen wichtig, uns regelmäßig mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und unser eigenes Handeln zu reflektieren. Nur durch Eigenreflexion können wir unser Handeln verbessern und uns bewusst damit auseinandersetzen.

II ROTE LINIEN, VERHANDLUNGSSPIELRÄUME UND KONSEQUENZEN

II.1. Rote Linien

Dieser Veranstaltungskonsens enthält „Rote Linien“ - also Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, aber er enthält auch Verhandlungsspielräume. Dies soll den Gruppen bzw. Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen einer Veranstaltung ermöglichen, gemeinsam demokratisch und partizipativ genau diese Spielräume nach ihren Bedürfnissen oder Sichtweisen zu gestalten.

Wie in Punkt I.3 angesprochen soll natürlich ein Raum zur persönlichen Entwicklung bleiben. Jede*r kann Fehler machen, aber es gibt natürlich auch Situationen, wo Regelverstöße Konsequenzen nach sich ziehen müssen. Der Ort, an dem Entscheidungen über solche Konsequenzen getroffen werden sollten ist für uns ganz klar die Gruppe. Denn nicht jeder Regelverstoß und jede Situation sind gleich, weshalb mögliche Konsequenzen bereits im Vorfeld von der Gruppe bzw. von den Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen gemeinsam erarbeitet werden sollten.

II.2. Verhandlungsspielräume

Neben den „roten Linien“ in diesem Veranstaltungskonsens gibt es auch Regelungen, die auf bestimmten Veranstaltungen verhandelt werden können, also nicht immer uneingeschränkt gelten müssen. Diese verhandelbaren Regeln können vor oder am Beginn der betreffenden Veranstaltung gemeinsam festgelegt werden. Geschieht das nicht, gelten auch diese Regeln wie „rote Linien“. Allerdings können sie natürlich auch während der Veranstaltung noch (neu) verhandelt werden.

Generell gilt bei dabei, dass die jeweiligen Organisator*innen entscheiden, welche Regeln mit wem (Delegations-Leitung, Helfer*innen, Junghelfer*innen, Teilnehmer*innen) besprochen werden.

Auch verhandelbare Regeln dürfen nicht dazu führen, dass irgendjemand sich dadurch unwohl oder unsicher fühlt.

II.3. Konsequenzen

Wie in Punkt I.4. bereits beschrieben ist grundsätzlich die Gruppe der Raum, in dem Konsequenzen für etwaige Regelverstöße bestimmt werden. Das soll dem Umstand gerecht werden, dass nicht jeder Regelbruch und jede Situation gleich sind und es daher zu unterschiedlichen Konsequenzen kommen kann. Grundsätzlich sollte das gemeinsame Gespräch immer die erste Folge von unangemessenem Verhalten sein. Das heißt, dass Konsequenzen immer mit allen betroffenen Personen diskutiert und besprochen werden sollten, sodass für alle eine – den Umständen entsprechend – zufriedenstellende Situation geschaffen werden kann.

Sollte ein solches Gespräch – egal aus welchen Gründen – nicht zu einer Verbesserung des Verhaltens führen, können auch andere Personen (Delegations-Leitung, Veranstalter*innen) miteinbezogen werden.

III UMGANG MIT ALKOHOL

Wie bereits in Punkt I.1. Die Falken und Gesetze bzw. I.2. Gesetzliche Bestimmungen im Ausland erläutert, halten wir uns an gesetzliche Bestimmungen. Das bedeutet, dass Alkohol erst ab 16 Jahren konsumiert werden darf. Gebrannter Alkohol darf den gesetzlichen Grundlagen entsprechend erst ab 18 Jahren getrunken werden.

	Gruppenstunde	Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen	Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren	Veranstaltungen für Helfer*innen (Weiterbildung, Gremien zb. LaFaTa)	Veranstaltungen mit Helfer*innen (Außerordentlich, z.B. Neujahrsfeier)
ALLGEMEIN	Alle Betreuungspersonen verpflichten sich dazu, mit Alkohol als Genussmittel verantwortungsbewusst umzugehen, sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und handeln dieser entsprechend.				
	Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen gilt zu jeder Zeit und darf nicht durch den Konsum von Alkohol beeinträchtigt werden. Das heißt, es muss auch in der Nacht immer zumindest eine Betreuungsperson pro Gruppe für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sein, die keinen Alkohol getrunken hat.				
ROTE LINIEN	In der Gruppenstunde ist Alkohol grundsätzlich nicht erlaubt.	Alkohol darf nur in zuvor bestimmten Zonen konsumiert werden.			
		Sofern die Ausschank bzw. der Verkauf von Getränken von den Roten Falken durchgeführt wird, verpflichten wir uns selbst dazu, keinen gebrannten Alkohol auszuschenken das heißt, es werden nur Bier und Wein durch die Falken verkauft.			
	In der Gruppenstunde wird kein Alkohol zum Verkauf angeboten.	Der Konsum von Alkohol ist erst nach dem Ende des Abendprogramms erlaubt und frühestens ab 22:00 Uhr.	Am Tag während des Programms darf kein Alkohol konsumiert werden.		
		Auch nach Ende des Abendprogrammes darf bei Programm für Kinder und Jugendliche (JUZ, Nachtwache, ...)			

		währenddessen und auch davor kein Alkohol konsumiert werden			
	Gruppenstunde	Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen	Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren	Veranstaltungen für Helfer*innen (Weiterbildung, Gremien zb. LaFaTa)	Veranstaltungen mit Helfer*innen (Außerordentlich, z.B. Neujahrsfeier)
VERHANDELBAR		Es darf kein gebrannter Alkohol konsumiert werden.			
		Mitarbeiter*innen, die keine Betreuungsleistung erbringen müssen (zb. Campis) können in zuvor definierten Bereichen nach Beendigung ihres Dienstes Alkohol konsumieren. Keinesfalls jedoch in Bereichen des Programms.	Hier gilt grundsätzlich die Regel, dass Alkohol erst ab 22:00 Uhr konsumiert werden darf.		Das Angebot an alkoholischen Getränken durch die Roten Falken beschränkt sich nur auf Bier und Wein.
			Während des Abendprogramms darf kein Alkohol konsumiert werden.		
				Am Tag während des Programms darf kein Alkohol konsumiert werden.	

IV UMGANG MIT RAUCHEN

Wie bereits in Punkt I.1. Die Falken und Gesetze bzw. I.2. Gesetzliche Bestimmungen im Ausland erläutert, halten wir uns an gesetzliche Bestimmungen. Das bedeutet, dass Rauchen erst ab 18 Jahren erlaubt ist. Neben Tabakwaren wie Zigaretten oder Zigarillos gilt diese Regelung im Übrigen auch für Kau- und Schnupftabak, E-Zigaretten, E-Shishas und die dazugehörigen Liquids (unabhängig, ob Nikotin enthalten ist oder nicht) und normale Shishas (Wasserpfeifen).

	Gruppenstunde	Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen	Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren	Gremien (zb. LaFaTa)	Kooperationsveranstaltungen	
ALLGEMEIN	Wir lassen Kinder bzw. minderjährige Personen, die unter unserer Aufsicht stehen, nicht alleine, um Rauchen gehen zu können.					
	Wenn wir gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen unterwegs sind, rauchen wir nicht direkt neben ihnen, sondern stellen uns zum Rauchen etwas abseits. Auch hier geht es um den Schutz von Nichtraucher*innen.					
ROTE LINIEN	Das Rauchen ist nur in zuvor definierten Raucher*innen-Zonen gestattet. Im Sinne des Nichtraucher*innen-Schutzes achten wir darauf, dass diese Zonen klar abgegrenzt sind.					
	Während der Gruppenstunde wird nicht geraucht.					
VERHANDELBAR	Der Gruppenraum sollte rauchfrei sein.				Hier ist abzuklären, dass es Raucher*innenzonen gibt die nicht neben Kinder und Jugendlichen situiert sind.	

V ILLEGALE SUBSTANZEN

Es gelten die gesetzlichen Regelungen: Illegale Substanzen sind auf jeder Veranstaltung der Roten Falken verboten, der Konsum so auch der Besitz und besonders der Handel wird auf Veranstaltungen keinesfalls geduldet.

Die Roten Falken werden sich mit dem Thema laufend präventiv beschäftigen, wie in anderen Situationen zählt auch hier Dialog statt Verbot und Verbannung. Um schon im Vorhinein das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen über die Auswirkungen von illegalen Substanzen zu stärken, betreiben wir altersspezifische Suchtprävention auf jeder mehrtägigen Veranstaltung.

Wir wollen ihnen ein unbeschwertes Umfeld frei von illegalen Drogen bieten und ihnen einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit legalen Substanzen vermitteln.